

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg

Stück 4

Freiburg i. Br., 19. Februar

1943

Inhalt: Abhaltung einer Diözesansynode. — Assecurantia clericorum. — Vergung der kirchlichen Standesbücher. — Kommunionzettel für die österliche Zeit. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Ver-
setzungen. — Sterbefall.



Als Opfer ihrer Pflicht im Dienste des Vaterlandes sind auf dem Felde der Ehre gefallen :

die Kandidaten der Theologie und Alumnen des Collegium Borromaeum :

69. Unteroffizier **Josef Edmund Fallmann** aus Neudenu am 8. Dezember 1942, westlich Stalingrad im Alter von 23 Jahren.
70. Gefreiter **Berthold Karrer** aus Radolfzell am 7. Januar 1943, im Osten im Alter von 20 Jahren.

8 Studierende der Theologie sind bis jetzt als vermißt gemeldet.

Wir empfehlen ihre Seelen dem Memento der Priester und dem Gebete der Gläubigen.

R. i. p.



Nr. 14

Abhaltung einer Diözesansynode.

Seit der letzten Diözesansynode des Erzbistums Freiburg (25. April bis 28. April 1933) sind zehn Jahre vergangen. Damit ist nach Canon 356 C.J.C. wiederum eine Diözesansynode fällig. Aber auch abgesehen davon, sind neue, brennende Fragen des religiösen und kirchlichen Lebens entstanden.

Wir übersehen zwar demgegenüber auch die Schwierigkeiten nicht, die sich zur Zeit einer solchen Tagung entgegenstellen. Sie können uns aber keineswegs davon abhalten, wenigstens gründliche Vorbereitungen auf die Synode zu treffen und zum voraus schon manche Fragen in kleineren Vorkommissionen und Kommissionen wenigstens zu prüfen und zu klären, die dann an dem noch festzusetzenden, von den Zeitverhältnissen abhängigen Termin Gegenstand erneuter Diskussion und definitiver Beschlussfassung durch die Synode sein werden.

Es wird sich auch diesmal, wie im Jahre 1933, in erster Linie um zeitgemäße Fragen auf dem

Diese Nummer wurde am 19. Februar 1943 zur Post gegeben.

Gebiet der Glaubenslehre, der katholischen Sittenlehre und der hl. Liturgie handeln. Mit ihnen werden die wachsenden Aufgaben und vielfachen Anliegen der christlichen Selbsterhaltung, des Priester- und Ordensstandes, der Stadt- und Landseelsorge, des christlichen Familienlebens und der katholischen Jugendziehung und -unterrichtung, der Caritas und der kirchlichen Wissenschaft, Literatur, bildenden Kunst und Musik, sowie etwaiger Maßnahmen und Neuerungen in der kirchlichen Verwaltung zu verbinden sein.

Wir ersuchen die hochwürdigen Herren Dekane im Verlaufe der nächsten Wochen mit der Kapitelsgeistlichkeit darüber zu beraten, welche besondere Fragen innerhalb des obigen Rahmens nach ihrer Erfahrung einer synodalen Prüfung und Beschlussfassung bedürfen. Das kurzgefasste, sachliche Ergebnis der Beratungen der einzelnen Dekanate, sowie die etwaigen Anregungen und Wünsche einzelner Geistlicher wollen uns bis zum 1. Mai ds. Js. durch persönliche Vorsprache der Dekanatsvorstände oder ihrer Beauftragten zugeleitet werden, damit sie bei der definitiven Aufstellung der Beratungsgegenstände und bei der Auswahl der Kommissionsmitglieder tunlichste Berücksichtigung finden.

Wir ersehnen für alle Arbeiten, die der Vorbereitung der Diözesansynode dienen, die besondere Gnade des Hl. Geistes.

Freiburg i. Br., den 16. Februar 1943.

‡ Conrad,
Erzbischof.

Nr. 15

Assecurantia clericorum.

(Feuerversicherung).

Am Mittwoch, den 24. Februar, nachmittags 4 Uhr findet im „Sternen“ zu Singen a. S. eine

Außerordentliche Generalversammlung der Assecurantia clericorum statt.

Tagesordnung: Statutenänderung.

Der Präsident der Assecuratio clericorum, Stadtpfarrer Dreher in Engen läßt hiermit namens des Vorstandes die Mitglieder mit der Bitte um zahlreiche Teilnahme einladen.

Freiburg i. Br., den 16. Februar 1942.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 16

Bergung der kirchlichen Standesbücher.

Nachstehend veröffentlichen wir den Ministerialerlaß vom 28. 12. 1942 — MBlB. 1943, S. 21 — über die Sicherung der Zivilstandsregister, Kirchenbücher und kirchenbuchähnlichen Schriftdenkmäler gegen Bomben- und Brandschäden. Die Bergung der kirchlichen Standesbücher ist von uns bereits mit Erlaß vom 19. Oktober 1942 Nr. 11989 angeordnet worden.

Freiburg i. Br., den 9. Februar 1943.

Erzbischöfliches Ordinariat.

*

Sicherung der Zivilstandsregister, Kirchenbücher und kirchenbuchähnlichen Schriftdenkmäler gegen Bomben- und Brandschäden.

RdErl. d. RM. u. d. RMdJ. v. 28. 12. 1942 — 3810-VI b 2 2055 u. I d 452/42-5639.

(1) Es ist Aufgabe des Staates, im Kriege für die Sicherung sippenkundlich wertvollen alten Schriftguts gegen Bomben- und Brandschäden nach Möglichkeit zu sorgen.

(2) Auf Grund des § 70 Abs. 2 des Personenstandsges. v. 3. 11. 1937 (RGBl. I S. 1146) wird daher im Einvernehmen mit dem RMdKirchA. angeordnet:

- I. 1. Geschützt aufzubewahren sind vornehmlich:
 - a) Zivilstandsregister, deren Führung vor dem 1. 1. 1830 begonnen worden ist,
 - b) Zivilstandsregister, deren Führung nach dem 31. 12. 1829, aber vor dem 1. 1. 1876 begonnen worden ist, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß Zweitschriften (Nebenregister) nicht geführt wurden oder vernichtet oder in Verlust geraten sind.
 - c) die Zweitschriften von Zivilstandsregistern (Nebenregister), deren Führung vor dem 1. 1. 1876 begonnen worden ist,
 - d) sippenkundlich wertvolle Vormundschafts- und ähnliche Akten der Gerichte und der früheren Vormundschaftsbehörden,
 - e) die Kirchenbücher, deren Führung vor dem 1. 1. 1830 begonnen worden ist,
 - f) die Kirchenbücher, deren Führung nach dem 31. 12. 1829, aber vor dem 1. 1. 1876 (oder bei früherer Einführung der staatlichen Personenstandsbuchführung vor diesem Zeitpunkt) begonnen worden ist, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß Zweitschriften nicht geführt wurden oder vernichtet oder in Verlust geraten sind,

- g) die Zweitschriften von Kirchenbüchern, deren Führung vor dem 1. 1. 1876 begonnen worden ist,
- h) kirchenbuchähnliche Aufzeichnungen (z. B. Konfirmandenregister, Kirchenrechnungen) aus der Zeit vor 1800,
- i) die über die Personenstandsfälle von Dissidenten und Angehörigen von Sekten vor Einführung der staatlichen Personenstandsbuchführung geführten Register,
- k) die über die Personenstandsfälle von Juden vor Einführung der staatlichen Personenstandsbuchführung geführten Register.

2. ⁽¹⁾ Das bezeichnete Schriftgut ist in bombensicheren, trockenen und ungezieferfreien Räumen unterzubringen. Dabei hat die Möglichkeit der Benutzung des Schriftgutes während des Krieges gegenüber der Notwendigkeit der sicheren Aufbewahrung zurückzutreten.

⁽²⁾ Als bombensicher sind vorzugsweise anzusehen unterirdische Bunker und ähnlich gesicherte Kellergewölbe, unterirdische Stahlkammern, abseits geschlossener Siedlungen gelegene Schlösser oder sonstige Anwesen aus Stein und Eisen. Dagegen bieten Panzerschränke und oberirdische Tresore keinen ausreichenden Schutz. Eine Unterbringung größerer Bestände an einem Aufbewahrungsort kommt nur in Frage, wenn ein besonderes Maß an Sicherheit gegeben ist. Eine Vergrabung oder Einmauerung darf auf keinen Fall vorgenommen werden.

3. Die zur Unterbringung erforderlichen Maßnahmen werden getroffen:

- a) für das von staatlichen Stellen (Gerichten, Behörden der inneren Verwaltung usw.) aufbewahrte Schriftgut durch diese Stellen; soweit das Schriftgut bei Amtsgerichten untergebracht ist, trifft die erforderlichen Maßnahmen der Landgerichtspräsident;
- b) für das von kirchlichen Stellen aufbewahrte Schriftgut, soweit diese Stellen keine ausreichende Sicherung vorgenommen haben oder vornehmen konnten, von der Behörde, der in Personenstandsangelegenheiten die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden übertragen sind (Landrat, Oberbürgermeister usw.);
- c) für die von kirchlichen Stellen aufbewahrten Register über die Personenstandsfälle von Juden durch das Reichsippenamt, dem diese Register von den kirchlichen Stellen zu übermitteln sind.

4. Die in Ziff. 3 unter a und b bezeichneten Stellen haben mit tunlicher Beschleunigung festzustellen, ob das in ihrem Amtsbezirk aufbewahrte Schriftgut bombensicher untergebracht ist. Zuerst

wird die Unterbringung bei den Stellen zu prüfen sein, die über einen größeren Bestand von Kirchenbüchern usw. verfügen, wie die Pfarreien in großen oder mittleren städtischen Gemeinden und die Kirchenbuchsammelstellen.

5. Ist nach Auffassung der zuständigen Stelle eine bombensichere Unterbringung des Schriftguts nicht erfolgt, so hat sie mit tunlicher Beschleunigung eine entsprechende Unterbringung selbst vorzunehmen. Für sachgemäße und schonendste Behandlung des Schriftguts — insbesondere auf dem Transport — sowie für sachgemäße Behandlung und geordnete Lagerung des Schriftguts am Aufbewahrungsort ist unbedingt zu sorgen.

6. Die zuständigen Stellen haben sich bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben ihrer eigenen fachkundigen Organe (z. B. des Baurats), der Standesbeamten und Bürgermeister zu bedienen und den fachkundigen Rat von örtlichen Staats- oder Stadtarchiven, bereits eingerichteten Kreis- oder Landes-(Gau-)Sippenämtern, Archivpflegern usw. einzuholen. Eine Heranziehung von Vollzugsbeamten ist möglichst zu vermeiden.

7. ⁽¹⁾ Falls die untere Verwaltungsbehörde innerhalb ihres Amtsbezirks eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit nicht besitzt und auch — gegebenenfalls nach Fühlungnahme mit einem benachbarten Bezirk — nicht beschaffen kann, ist die Weisung der höheren Verwaltungsbehörde einzuholen.

⁽²⁾ Die höhere Verwaltungsbehörde hat die erforderlichen Anordnungen mit größter Beschleunigung zu treffen.

8. Falls anderen staatlichen Stellen (z. B. den Justizbehörden) keine geeigneten Unterbringungsräume für das von ihnen sicherzustellende Schriftgut zur Verfügung stehen, werden sie sich mit der unteren Verwaltungsbehörde ins Benehmen zu setzen haben, damit dieses Schriftgut — gegebenenfalls zusammen mit dem von der unteren Verwaltungsbehörde sichergestellten Schriftgut — verwahrt wird. Gelingt eine bombensichere Unterbringung trotz größter Bemühungen nicht, so ist an die vorgeordnete Behörde (Oberlandesgerichtspräsident, höhere Verwaltungsbehörde) zu berichten, die das Erforderliche veranlassen wird.

9. Jede Behörde führt ein Verzeichnis des von ihr sichergestellten Schriftguts in zwei Stück.

10. Die höhere Verwaltungsbehörde und der Oberlandesgerichtspräsident überwachen je im Bereich ihrer Verwaltung die Durchführung dieser Anordnung und erstatten dem RMdJ. bzw. dem RJM. Bericht, sobald alle erforderlichen Maßnahmen getroffen sind.

11. (1) Die höhere Verwaltungsbehörde kann, soweit ein dringendes Bedürfnis besteht, und die Art der Aufbewahrung dies zuläßt, die Benutzung des sichergestellten Schriftguts gestatten und die hierzu erforderlichen Anordnungen (auch über die Erteilung von Auszügen aus den Kirchenbüchern usw.) treffen.

(2) Für das von der Justizbehörde sichergestellte Schriftgut trifft die Anordnung der Oberlandesgerichtspräsident.

12. (1) Haben die kirchlichen Stellen nach dem Urteil der unteren Verwaltungsbehörde das Schriftgut nach menschlichem Ermessen ausreichend sicher untergebracht, so behält es hierbei nach Genehmigung des Unterbringungsorts durch die untere Verwaltungsbehörde sein Bewenden. Die untere Verwaltungsbehörde wird sich von Zeit zu Zeit davon überzeugen, ob die Bücher noch bombensicher untergebracht und ob die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Maßnahmen getroffen sind.

(2) Die untere Verwaltungsbehörde kann, falls Grund zu der Annahme besteht, daß eine kirchliche Stelle in der Lage ist, das Schriftgut selbst binnen kurzem bombensicher unterzubringen, und falls nicht nach dem Grade der Luftgefährdung besondere Eile geboten ist, mit eigenen Unterbringungsmaßnahmen kurzfristig warten.

(3) Der unteren Verwaltungsbehörde ist von den kirchlichen Stellen ein Verzeichnis des von ihnen sichergestellten Schriftguts unter Angabe des Aufbewahrungsorts zu übergeben.

13. (1) Die Organe der kirchlichen Stellen, deren Schriftgut durch die untere Verwaltungsbehörde untergebracht werden soll, sind zur sachgemäßen Mitwirkung bei der Unterbringung verpflichtet und für die Vollständigkeit des sicherzustellenden Schriftguts verantwortlich.

(2) Die untere Verwaltungsbehörde erteilt der kirchlichen Stelle eine Quittung über das sichergestellte Schriftgut, aus der auch ersichtlich sein soll, wo das Schriftgut künftig aufbewahrt wird.

14. Soweit die untere Verwaltungsbehörde die Unterbringung des von kirchlichen Stellen aufbewahrten Schriftguts übernimmt, trägt die hierdurch entstehenden Kosten das Reich.

II. Auch soweit die Voraussetzungen des Abschn. I Ziff. 1 nicht vorliegen, sind die Zivilstandsregister und Personenstandsbücher sowie die Zweitschriften davon und die Kirchenbücher, deren Führung vor

Einführung der staatlichen Personenstands-Buchführung begonnen worden ist, von den Stellen, in deren Aufbewahrung sie sich befinden, nach Möglichkeit gegen Bomben- und Brandschäden zu sichern. Eine Aufbewahrung der vor dem 1. 1. 1876 begonnenen Bücher in Fachwerkhäusern, in Dachgeschossen usw. ist nicht zulässig. Diese Bücher sind in trockenen Kellern und, falls dies nicht möglich ist, im Erdgeschoß aufzubewahren. Doch muß ihre dauernde Benutzbarkeit gewährleistet sein. Notfalls muß ihre sofortige Begbringung möglich sein.

Nr. 17

Kommunionzettel für die österliche Zeit.

Die seit einer Reihe von Jahren vom Herrn Erzbischof herausgegebenen Andenkezzettel für die Osterkommunikanten der Erzdiözese können in diesem Jahre nicht geliefert werden.

Freiburg i. Br., den 18. Februar 1943.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Verzicht.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Otto Bächle auf die Pfarrei Welschingen mit Wirkung vom 1. April ds. Js. cum reservatione pensionis angenommen.

Publicatio beneficiorum conferendorum.

Welschingen, decanatus Engen.

Patronus Princeps de Fuerstenberg. Petitiones intra 14 dies ad cameram aulicam Principis in urbe Donaueschingen dirigendae sunt.

Versetzungen.

11. Febr. Kottsieper Leopold, Vikar in Mannheim, St. Bonifatius, als Pfarrvikar nach Mannheim, Untere Pfarrei.
17. " Branner Willibald, Pfarrvikar in Furtwangen, i. gl. E. nach Ehingen.

Sterbfall.

11. Febr.: Moosbrugger Johann Baptist, Erz-Geistl. Rat, Dekan des Landkapitels Engen, Pfarrer in Ehingen. R. i. p.